

**Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Hallerndorf**

vom 16.11.2016

in Kraft getreten am 01.01.2017

(Amtsblatt vom

in der zurzeit gültigen Fassung

Änderungen:

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hallerndorf:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Hallerndorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe in Hallerndorf, Pautzfeld, Schlammersdorf und Willersdorf) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Hallerndorf erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht beträgt
 - a) für ein Einzelgrab

17,50 EUR/Jahr

b) für ein Familiengrab (2 Grabstellen)	35,00 EUR/Jahr
c) jede weitere Grabstelle an einem Familiengrab	17,50 EUR/Jahr
d) für ein Kindergrab	6,00 EUR/Jahr
e) für ein Urnengrab	6,00 EUR/Jahr

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Abs. 1. Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist für die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, Bodenaustausch, Erdabfuhr) beträgt

a) für Erdgräber	600,00 EUR
b) für die Tieferlegung der Grabsohle	150,00 EUR
c) für Kindergräber	178,95 EUR
d) für ein Urnengrab	150,00 EUR

§ 6 Sonstige Gebühren

Neben den Grab- und Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzung der Leichenhalle mit Leichenwagen	100,00 EUR
b) Auflösung und Räumung einer Grabstelle	150,00 EUR
c) Genehmigung einer Umbettung	50,00 EUR
d) Nutzung der Kühlvitrine je Kalendertag	25,00 EUR
e) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse	50,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hallerndorf vom 27.04.1981 außer Kraft.

Hallerndorf, den 16.11.2016

Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister